



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Schloss-Stadt Hückeswagen
Herrn Bürgermeister Persian
persönlich o.V.i.A.
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Eingang 10.09.2019
Dün

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Ottersbach
Zimmer-Nr.: G2-20
Mein Zeichen: LS/KA-04/III/BS
Tel.: 02261 88-1262
Fax: 02261 88-972-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 06.09.2019

Verlängerung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der städtischen HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG;
Ihre E-Mail vom 05.09.2019 (Absender: Joerg.Tillmanns@hueckeswagen.de);
Meine Verfügung vom 08.10.2015, Az.: 20/2 – 04 III BS

Sehr geehrter Herr Persian,

mit o.g. Verfügung vom 08.10.2015 stimmte ich der Gewährung einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für ein Finanzierungsdarlehen, welches der Überbrückung von projektbezogenen Liquiditätsbedarfen für die Erschließungsmaßnahmen der Plangebiete „West 3“ und „Hambüchen 2 und 3“ dienen soll, bis zu einer Höhe von 5 Mio. € für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren (bis 2020) zu.

Mit Ihrer E-Mail von 05.09.2019 berichten Sie über die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitglieds über die Verlängerung der Übernahme der v.g. Ausfallbürgschaft um 2 Jahre, so dass sich insgesamt ein Bürgschaftszeitraum von 7 Jahren ergibt.

Zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme wurde von einer Gesamtlaufzeit der Projekte von 4 Jahren ausgegangen. Aufgrund der Entwicklung der Maßnahmen gehen Sie von einer Verlängerung des Gesamtprojektzeitraums um zwei Jahre aus.
Bisher wurden lediglich 2,9 Mio. € der verbürgten Kreditsumme abgerufen, weitere 2,1 Mio. € werden kurzfristig benötigt.

Ich stimme der um 2 Jahre verlängerten Gewährung einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Erschließungsmaßnahmen der Plangebiete „West 3“ und „Hambüchen 2 und 3“ bis zu einer Höhe von 5 Mio. € für einen Zeitraum von insgesamt 7 Jahren (ab 2015) zu.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Eine Ausfertigung der neuen Bürgschaftsurkunde bitte ich mir zu gegebener Zeit zuzusenden.

Bezüglich der Prüfung der Zulässigkeit der Bürgschaftsübernahme nach § 87 Abs. 2 GO NRW im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens sowie der beihilferechtlichen Aspekte im Sinne des EU-Rechts verweise ich auf meine Verfügung vom 08.10.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

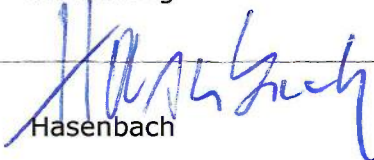
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Hasenbach